

Nutzungsordnung der Gehrdener Waldwichtel

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Bestimmungen	2
2. Träger	2
3. Aufnahme des Kindes.....	2
3.1. Wohnsitz.....	2
3.2. Anmeldung	2
3.3. Aufnahme und Probezeit.....	2
4. Anwesenheit, Anfahrt, Öffnungs- und Schließzeiten.....	3
4.1. Anwesenheit	3
4.2. Anfahrt	3
4.3. Kindergartenjahr	3
4.4. Öffnungszeiten.....	3
4.5. Schließzeiten.....	3
4.6. Krankheitsbedingte Schließung des Kindergartens	3
4.7. Unwetter.....	3
5. Aufsicht	3
5.1. Aufsicht durch die Erzieher*innen	3
5.2. Aufsichtspflicht auf dem Weg	4
5.3. Gemeinsame Veranstaltungen.....	4
6. Versicherung	4
6.1. Gemeinde-Unfallversicherungsverband	4
6.2. Unfall	4
6.3. Private Unfallversicherung	4
6.4. Haftung.....	4
6.5. Aufenthalt im Wald	4
6.6. Sicherheit.....	5
7. Krankheiten und Infektionsschutz, Lebensmittelhygiene	5
7.1. Infektionsschutzgesetz (IfSG)	5
7.2. Merkblatt	5
7.3. Erkrankung des Kindes	5
7.4. Arztbesuch, ärztliche Bescheinigung	5
7.5. Medikamente	5
7.6. Chronische Krankheiten, Allergien	5
7.7. Lebensmittelhygiene	5
8. Ende des Betreuungsvertrages, Kündigung	6
9. Elternarbeit und Verein Gehrdener Waldwichtel e.V.....	6
9.1. Vereinsmitgliedschaft	6
9.2. Elternrat nach §10 KiTaG	6
9.3. Beirat nach §10 KiTaG	6
10. Datenschutz	7
10.1. Bild- und Tonaufnahmen	7
10.2. Sozialdatenschutz	7
11. Inkrafttreten der Nutzungsordnung.....	7

Gehrdener Waldwichtel e.V.

Dem Waldkindergarten Gehrdener Waldwichtel liegt die folgende Nutzungsordnung zu Grunde. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des Betreuungsvertrags.

1. Gesetzliche Bestimmungen

Der Waldkindergarten hat einen gesetzlichen Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsauftrag. Grundlage sind dafür die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu zählen:

- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, KJHG)
- das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (NdsKiTaG)
- der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung
- das Infektionsschutzgesetz
- das Bürgerliche Gesetzbuch (insbesondere §1631)
- die UN Kinderrechtskonvention
- das pädagogische Konzept der Gehrdener Waldwichtel
- das Schutzkonzept der Gehrdener Waldwichtel

Neben den gesetzlichen Bestimmungen bildet das pädagogische Konzept der Gehrdener Waldwichtel die Grundlage für die pädagogische Arbeit und wird von den Eltern mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages anerkannt.

2. Träger

Die Gehrdener Waldwichtel sind eine Elterninitiative. Träger des Waldkindergartens ist der Verein Gehrdener Waldwichtel e.V. Eine aktive Elternmitarbeit aller Eltern ist grundlegende Voraussetzung für den Betrieb des Kindergartens.

3. Aufnahme des Kindes

3.1. Wohnsitz

Die Gehrdener Waldwichte sind offen für alle Kinder. Es werden nur Kinder aus der Gemeinde Gehrden aufgenommen.

3.2. Anmeldung

Die Voranmeldungen werden direkt an den Vereinsvorstand geschickt. Parallel müssen Anmeldungen über die Stadt Gehrden, Fachdienst 42, erfolgen. Der Verein veranstaltet regelmäßig Informationsveranstaltungen, zu denen Interessierte nach einer Voranmeldung eingeladen werden und weitere Informationen erhalten.

3.3. Aufnahme und Probezeit

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages mit dessen Anlagen und beginnt mit einer dreimonatigen Probezeit, während der sowohl Erzieher*innen als auch Eltern feststellen können, ob das Kind im Waldkindergarten richtig aufgehoben ist.

4. Anwesenheit, Anfahrt, Öffnungs- und Schließzeiten

4.1. Anwesenheit

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, sind die Erzieher*innen telefonisch zu benachrichtigen.

4.2. Anfahrt

Als Waldkindergarten ist uns der Natur- und Umweltschutz wichtig. Es wäre wünschenswert, wenn die Kinder, sofern dies zeitlich und entfernungsmäßig möglich ist, den Weg zum Kindergarten ohne Auto zurücklegen könnten. Auch im Sinne der Teilnahme am Straßenverkehr können die Kinder so schon einmal tagtäglich trainieren, sich sicher fortzubewegen.

Solltet Ihr Eure Kinder mit dem Auto bringen, sind folgende Hinweise sowie der Anfahrtsplan zu beachten:

- Am Ende der Straße „Köthnerberg“ befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Bitte Schrittgeschwindigkeit dort fahren
- Nicht in die Privatstraße neben dem Berggasthaus fahren
- Nicht den Feldweg unterhalb des Polizeihundesportvereins/ Berggasthaus nutzen
- örtliche Durchfahrtsverbote sind zu beachten

4.3. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31.07. des Folgejahres.

4.4. Öffnungszeiten

Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet (Sonderöffnungszeiten von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr). Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, Schließzeiten und betriebsbedingte Schließtage.

4.5. Schließzeiten

Die Schließzeiten des Waldkindertagens liegen zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in den niedersächsischen Sommerferien. Über die genaue Dauer informiert der Vorstand rechtzeitig.

Zusätzliche Schließtage können anfallen für: Fortbildungen oder Studientage, Brückentage, Krankheit, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel.

Änderungen der Öffnungszeiten und der Schließzeiten obliegen dem Vereinsvorstand. Über Schließtage wird möglichst frühzeitig informiert.

4.6. Krankheitsbedingte Schließung des Kindergartens

Kann bei Krankheit der Erzieher*innen keine Vertretungskraft eingesetzt werden, muss der Kindergarten für die Dauer der Krankheit geschlossen werden. Es besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, die Betreuung im Rahmen einer Eltern-Kind-Gruppe aufrecht zu erhalten.

Hier greift dann jedoch nicht der gesetzliche Krankenversicherungsschutz im Rahmen des Kindergartenbetriebs. Ihr Kind ist in diesem Fall – wie im Alltag – privat versichert.

Für den Fall, dass Sie Ihr Kind im Rahmen einer Eltern-Kind-Gruppe betreuen lassen möchten, bedarf es der Unterzeichnung der „Vereinbarungen über die Betreuung in der Eltern-Kind-Gruppe“.

4.7. Unwetter

Bei Unwetter stehen dem Waldkindergarten als Notunterkunft Räumlichkeiten der Kirchengemeinde St. Bonifatius, Stadtweg 3, zur Verfügung.

5. Aufsicht

5.1. Aufsicht durch die Erzieher*innen

Die für den Verein tätigen Erzieher*innen übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot.

Während der Betreuungszeiten sind die Erzieher*innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher*in und endet in der Regel mit

Gehrdener Waldwichtel e.V.

der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten beziehungsweise eine mit dieser Abholung beauftragten Person (mindestens 14jährig).

5.2. Aufsichtspflicht auf dem Weg

Auf dem Weg zum Waldkindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Waldkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher*innen zu informieren. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit durch die Erzieher*innen ist nicht gewährleistet.

5.3. Gemeinsame Veranstaltungen

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen usw.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurden.

6. Versicherung

6.1. Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kindergartenkinder gegen Unfall über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover versichert:

- auf direktem Weg zum und vom Waldkindergarten.
- während des Aufenthalts im Waldkindergarten.
- während aller Veranstaltungen des Waldkindergartens.

Auch Besuchskinder und Kinder in der Eingewöhnung sind mitversichert, sobald sie in alleiniger Obhut der Erzieher*innen stehen. In Anwesenheit der Eltern greift die Versicherung nicht.

6.2. Unfall

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Waldkindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, damit eine Schadensregulierung erfolgen kann.

6.3. Private Unfallversicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer privaten Unfallversicherung, da diese in der Regel ein größeres Leistungsspektrum hat als die Gemeinde-Unfallversicherung.

6.4. Haftung

Für vom Verein Gehrdener Waldwichtel e.V. oder von den Erzieher*innen bzw. Begleitpersonen weder grob fahrlässig noch fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.5. Aufenthalt im Wald

Das Betreten des Waldes und der freien Natur erfolgen auf eigene Gefahr (§30 NWaldLG). Trotz der täglich neuen Bewertung der aktuellen Spielbereiche durch die Erzieherinnen ist der Wald nicht frei von waldtypischen Gefahren. Mit Beginn der Betreuung im Waldkindergarten willigen die Eltern konkludent in die mögliche Gefährdung ihrer Kinder durch waldtypische Gefahren ein.

Der Waldbesitzer sowie der Verein haften nicht für natur- und waldtypische Gefahren.

Für die Beseitigung von atypischen Waldgefahren z.B. durch hinterlassenen Müll von Spaziergängern (Glasscherben etc.) ist die Elternschaft verantwortlich.

6.6. Sicherheit

Zur Unfallvermeidung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kinder den Gegebenheiten im Wald angepasste Kleidung tragen müssen. Dazu gehören festes und gutsitzendes Schuhwerk, lange Hosen und Oberteile, Kopfbedeckung, passender Kindergartenrucksack. Bitte informieren Sie sich ausführlich über den Schutz vor Zecken (siehe Anlagen). Aus Sicherheitsgründen dürfen Gegenstände, die Kinder gefährden könnten, nicht in den Kindergarten mitgebracht werden.

7. Krankheiten und Infektionsschutz, Lebensmittelhygiene

7.1. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in den Waldkindergarten nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und seine nach § 34 Abs. 5 S. 2 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

7.2. Merkblatt

Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes und die Unterzeichnung der Kenntnisnahme im Aufnahmebogen des Betreuungsvertrags.

7.3. Erkrankung des Kindes

Bei Erkrankungen des Kindes sind die Erzieher*innen unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie eines Kindes. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. dürfen die Kinder den Waldkindergarten nicht besuchen. Ein Besuch ist erst wieder möglich, wenn das Kind 24 Stunden ohne Medikamentengabe frei von Symptomen war.

7.4. Arztbesuch, ärztliche Bescheinigung

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder bei denen Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, sowie Kinder, die verlaust sind, dürfen den Waldkindergarten erst wieder besuchen oder an Veranstaltungen des Waldkindergartens teilnehmen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Waldkindergartens und sonstige Personen. Ausscheider, zum Beispiel von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Waldkindergarten besuchen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Hierfür anfallende Kosten werden von den Personensorgeberechtigten getragen.

7.5. Medikamente

Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nach Verordnung des Arztes von den Erzieher*innen während der Betreuungszeit verabreicht. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arzt, Personensorgeberechtigten und den Erzieher*innen. Das Personal kann zur eigenen Sicherheit auf einer persönlichen Unterweisung des Arztes zur Medikamentengabe bestehen. Die Kosten hierfür tragen die Personensorgeberechtigten.

7.6. Chronische Krankheiten, Allergien

Chronische Krankheiten und Allergien sind bei Anmeldung des Kindes mitzuteilen.

Bei schwerwiegenden Lebensmittelallergien werden alle Personensorgeberechtigten des Kindergartens informiert, da ggf. ein völliger Ausschluss dieser Lebensmittel im Kindergartenalltag nötig ist.

7.7. Lebensmittelhygiene

Im Kindergarten werden zu besonderen Anlässen Speisen gemeinsam mit den Kindern zubereitet bzw. zu Geburtstagsfeiern o.ä. von den Eltern mitgebracht. Die Hygienevorschriften nach §36 des Infektionsschutzgesetzes müssen hierbei beachtet werden. In den Kindergarten dürfen nur hygienisch einwandfreie Lebensmittel mitgebracht werden, um mögliche Gefahren einer lebensmittelbedingten Erkrankung durch keimbelastete Lebensmittel zu verhindern. Dazu ist Folgendes zu beachten:

Gehrdener Waldwichtel e.V.

- die Einhaltung der Kühlkette (beim Einkauf geeignete Kühlboxen verwenden)
- die Verwendung ausschließlich frischer und einwandfreier Lebensmittel
- Bestimmte Speisen dürfen nicht in den Kindergarten mitgebracht werden:
 - Speisen mit rohen Eiern, nicht gegartem Eiweiß oder Eigelb
 - Rohmilch oder Vorzugsmilch
 - frisches Mett oder Tartar
 - Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist.

8. Ende des Betreuungsvertrages, Kündigung

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist im Betreuungsvertrag geregelt.

Hierzu zählen folgende Punkte:

- Ende durch Altersgrenze
- Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
- Kündigung durch den Vereinsvorstand
- Kündigung während der Probezeit

9. Elternmitarbeit und Verein Gehrdener Waldwichtel e.V.

Da der Verein Gehrdener Waldwichtel e.V. eine Elterninitiative ist, ist eine aktive Elternmitarbeit unabdingbar. Diese sollte möglichst auf viele Schultern verteilt werden, um die Mitarbeit für alle Beteiligten in einem annehmbaren Rahmen zu halten.

Hierzu zählen unter anderem:

- Aufräumen im Wald und um den Bauwagen
- kleinere Baumaßnahmen
- Unterstützung bei Ausflügen
- Mitgestaltung von Festen
- Öffentlichkeitsarbeit bei Festen in der Region
- Unterstützung bei Krankheit der Erzieher*innen (siehe Punkt 5.5)
- Übernahme von Ämtern zur Verwaltung des Vereins und des laufenden Betriebs

9.1. Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Personensorgeberechtigten im Verein Gehrdener Waldwichtel e.V. ist essentiell für die Aufnahme des Kindes bei den Gehrdener Waldwichteln.

9.2. Elternrat nach §10 KiTaG

Die Personensorgeberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher*in sowie eine Vertretung. Die Gruppensprecher*innen bilden einen Elternrat.

9.3. Beirat nach §10 KiTaG

Die Gruppensprecher*innen, sowie die Vertreter*innen der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Gehrdener Waldwichtel. Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.

Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für:

- die Aufstellung und Änderung des Konzepts für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten

10. Datenschutz

10.1. Bild- und Tonaufnahmen

Zum Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen, die die Erzieher*innen zu Dokumentationszwecken aufnehmen, wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen Verein und Eltern unterzeichnet (siehe Anlage Bild und Tondokumente des Betreuungsvertrags) (§ 7 DSGVO). Sollten Eltern auf Festen oder zu anderen Gelegenheiten anwesende Personen filmen oder fotografieren, steht es in ihrer eigenen Verantwortung, die DSGVO und das BDSG einzuhalten.

10.2. Sozialdatenschutz

Zur Ausübung des Betreuungs- und Erziehungsauftrages speichert der Vorstand personenbezogene Daten der Personenberechtigten und der zu betreuenden Kinder (nach DSGVO und § 62 des SGB VIII). Diese Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht oder wenn die Personenberechtigten einer Datenweitergabe zugestimmt haben (§65 Abs. 1 SGB VIII) (siehe hierzu Anlage „Erklärung zum Datenschutz“ des Betreuungsvertrags).

11. Inkrafttreten der Nutzungsordnung

Diese Nutzungsordnung tritt am 13.11.2020 in Kraft.